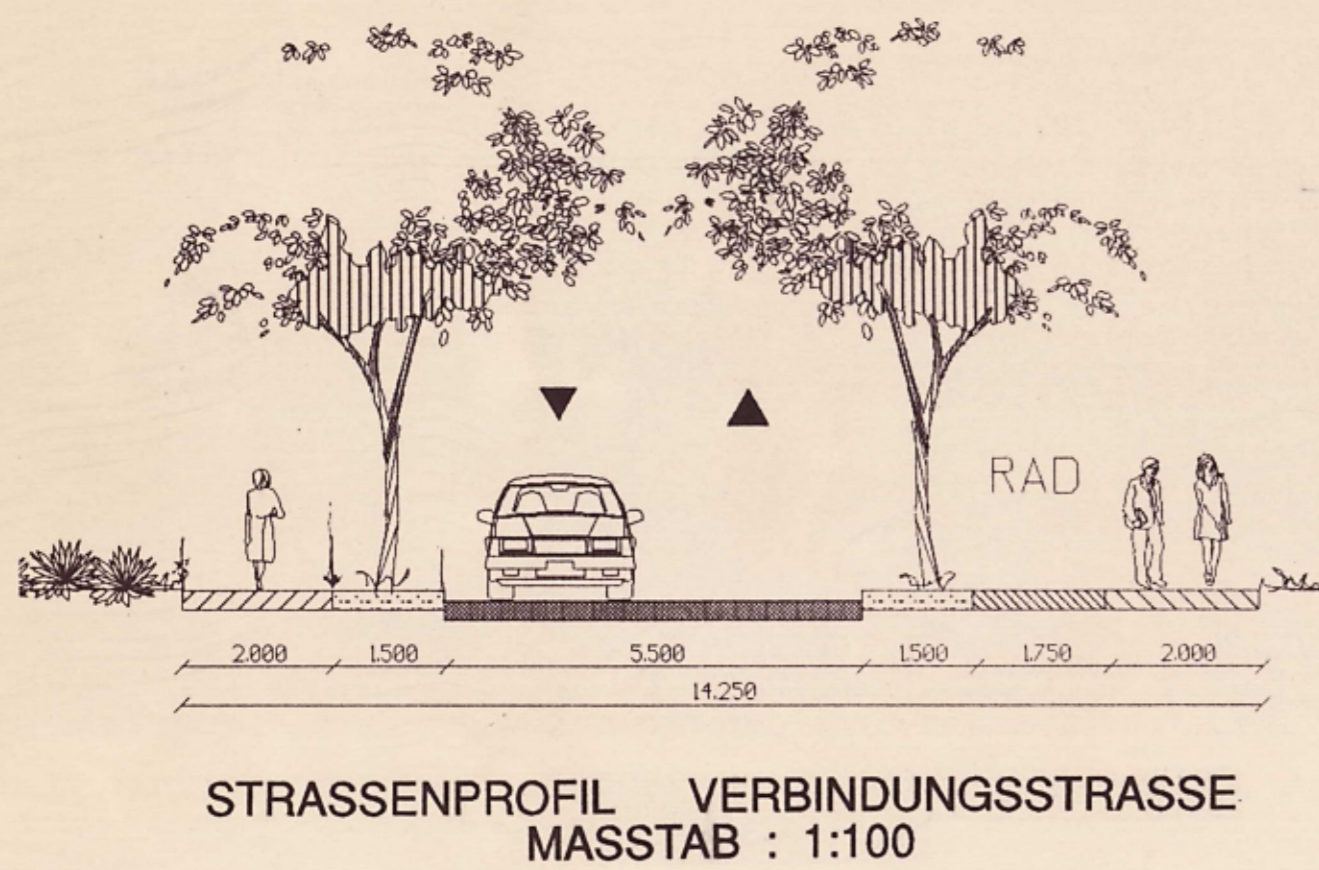
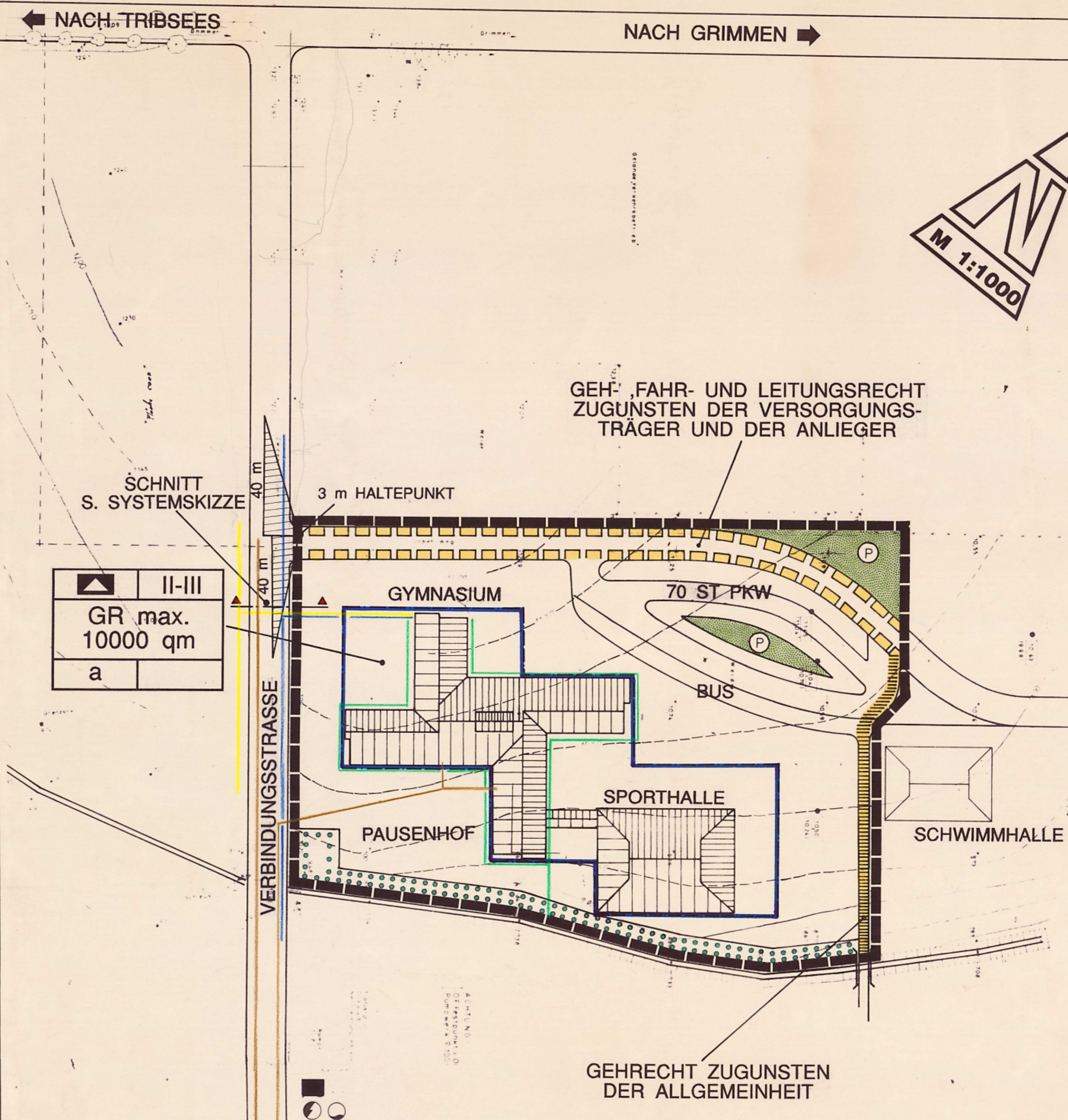


SATZUNG DER STADT GRIMMEN ÜBER DEN VORHABEN UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 1 - GYMNASIUM -

SYSTEMSKIZZEN



TEIL A - PLANZEICHNUNG



VERFAHREN

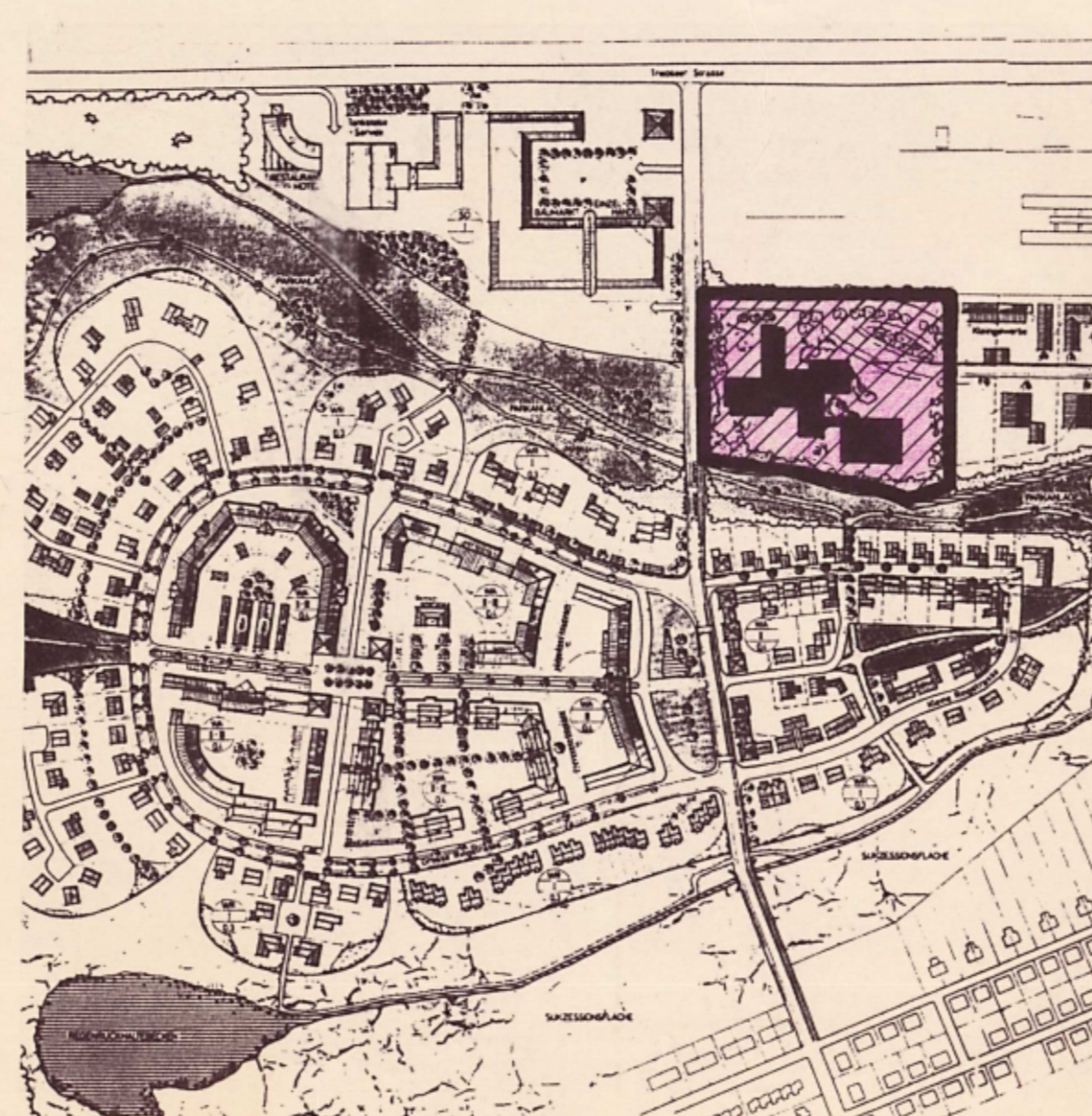
Satzung der Stadt Grimm über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für das Gebiet "GYMNASIUM" Aufgrund des § 245 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1990 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Eingetragengesetzes vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), [bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den Vorhaben- und Erschließungsplan "sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20.07.1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929)] wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 3.3.92 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für das Gebiet "GYMNASIUM", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Verfahrensvermerke:**
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 245a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
 - Stadt Grimm, den 7.5.92 *Jahnke* -Der Bürgermeister-
 - Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden.
 - Stadt Grimm, den 22.6.92 *Jahnke* -Der Bürgermeister-
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Stadt Grimm, den -Der Bürgermeister-
 - ODER:
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.5.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Stadt Grimm, den 26.5.92 *Jahnke* -Der Bürgermeister-
 - Die Stadtvertretung hat am 11.6.92 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Stadt Grimm, den 12.6.92 *Jahnke* -Der Bürgermeister-
 - Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.6.92 bis zum 13.6.94 während folgender Zeiten nach § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 1.7.92, im Amtsblatt (Art. 4, 50ff) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom bis zum durch Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Stadt Grimm, den 14.6.92 *Jahnke* -Der Bürgermeister-
 - Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Stadt Grimm, den 4.9.92 *Jahnke* -Der Bürgermeister-
 - Der katastermäßige Bestand am 1.9.92 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 - Stadt Grimm, den 1.10.92 -Katasteramt-
 - Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 2.9.92, von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 2.9.92 gebilligt.
 - Stadt Grimm, den 4.9.92 *Jahnke* -Der Bürgermeister-
 - Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.10.92Az: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
 - Stadt Grimm, den 3.11.92 *Jahnke* -Der Bürgermeister-
 - Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Stadtvertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: bestätigt.
 - Stadt Grimm, den -Der Bürgermeister-
 - Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
 - Stadt Grimm, den 3.11.92 *Jahnke* -Der Bürgermeister-
 - Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.11.92 im Amtsblatt bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 24.11.92 in Kraft getreten.
 - Stadt Grimm, den 25.11.92 *Jahnke* -Der Bürgermeister-

TEIL B - TEXT

- 1.0 BAULINIEN, BAUGRENZEN, BAUWEISE (PARAGRAPH 9 ABS.1/2 BAUGB)**
- 1.1 Abweichungen bis zu 1,5 m sind von den Baugrenzen und Baulinien zulässig, wenn dies durch vertikale, gebäudegliedernde Elemente bedingt ist.
- 1.2 In den Baugebiet mit der abweichenden Bauweise (af) sind in offener Bauweise auch Gebäudelängen über 50m zulässig.
- 4.0 NEBENANLAGEN UND GARAGEN/STELLPLÄTZE (PARAGRAPH 9 ABS.1/4 BAUGB)**
- 2.1 In dem Baugebiet sind Stellplätze gem. Paragraph 12 Abs. 6 BauNVO bis zu einer Anzahl von 6 Einstandspunkten auf den Grundstücken zulässig. Größere Stellplatzanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche und/oder in den festgesetzten Bereichen zulässig.
- 3.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN (PARAGRAPH 9 ABS.1/25A+B)**
- 3.1 Die Anpflanzungen innerhalb der festgesetzten Flächen sind mit einer heimischen, standortgerechten Bepflanzung in Baum- und Strauchqualität herzustellen und auf Dauer zu erhalten.
- 3.2 Der festgesetzte Uferschutzstreifen entlang der Jarpenbeck (Grünfläche) ist mit einer naturnahen Ufervegetation zu versehen und auf Dauer zu erhalten.
- 4.0 SICHTDREIECKE**
- 4.1 In den gem. Paragraph 9 Abs.1/10 BauGB festgesetzten Sichtdreiecken dürfen Einfriedigungen, Hecken und Strauchwerk eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.
- 5.0 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN**
- 5.1 Gemäß Paragraph 9 Abs.2 BauGB wird für die Höhenlage der baulichen Anlagen folgende Festsetzung getroffen. Soweit im Vorhaben- und Erschließungsplan nicht anders festgesetzt, dürfen bauliche Anlagen nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen. Bezugspunkt ist die Mitte des Erdgeschossfußbodens der straßenseitigen Gebäudeseite. Bei abfallendem oder ansteigendem Gelände kann die Sockelhöhe (60cm) um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes reduziert/ergänzt werden.
- 6.0 FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (PARAGRAPH 9 ABS.4 BAUGB I.V.M. MIT PARAGRAPH 82 ABS.1 LBO)**
- 6.1 Für alle Hauptgebäude ist für die sichtbaren Außenwandflächen ein roter / rotbrauner Ziegel, ein weißer Putz, oder Holz als Fassadenmaterial vorzusehen. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig.

ÜBERSICHTSPLAN

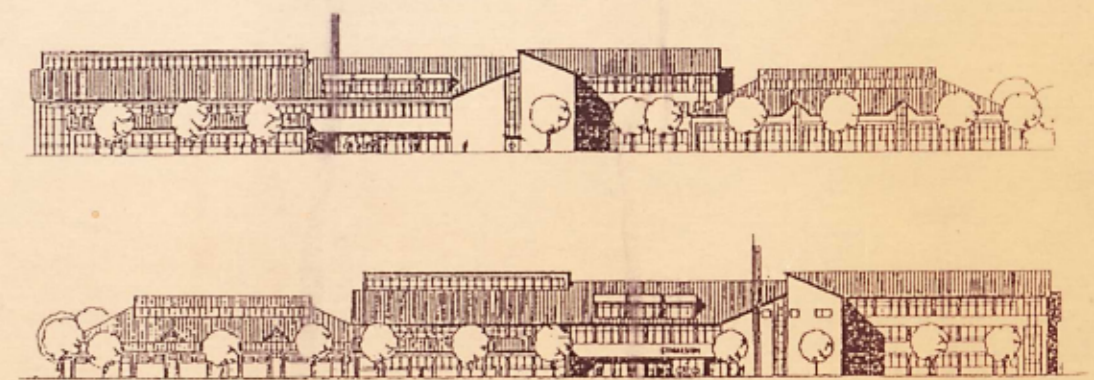


PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERKLÄRUNG	RECHTSGRUNDLAGE
I	FESTSETZUNGEN	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs.2 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
GR max.	GRUNDFLÄCHE	
II - III	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
a	ABWEICHENDE BAUWEISE	
—	BAUGRENZE	
■	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB
▲	SCHULE	
□	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
□	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
—	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
■	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
P	GRÜNFLÄCHE / PRIVAT	
■	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	§ 9 Abs.1 Nr.20,25 BauGB
■	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
SONSTIGE PLANZEICHEN		
ST	STELLPLATZ	
■	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
■	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS.1/7 BAUGB
II	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
—	HÖHENLINIEN	
▲	SICHTDREIECKE	
▲	SCHNITTLINIE	
○	TRAFOSTATION	
○	PUMPSTATION	

SATZUNG DER STADT GRIMMEN ÜBER DEN VORHABEN-UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 1 - GYMNASIUM -

DATUM MAI '92
ZECHEN br/soy
MASSTAB 1:1000



stadtplanung bruns